**Allgemeine Nutzungshinweise für dienstliche Endgeräte**

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungshinweise gelten für die Verwendung der vom Land Schleswig-Holstein gestellten dienstlichen Endgeräte für Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Lehramtsstudierende im Praxissemester, die am Bildungs- und Erziehungsauftrag in Schulen beteiligt sind.

1. Einsatzbereich

Die Ausstattung steht den Lehrkräften zur dienstlichen Nutzung unentgeltlich zur Verfügung.

1. Beachtung geltender Rechtsvorschriften und allgemeine Sorgfaltspflicht

Bei der Nutzung der dienstlichen Endgeräte sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrechts, zu beachten.

Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es bei der Nutzung des mobilen Endgeräts zudem nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, es sei denn, dass dienstliche Gründe dies unbedingt erforderlich machen.

Die dienstlichen Endgeräte samt Zubehör sind mit angemessener Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere sind mitgelieferte Bedienungsanleitungen zu beachten.

Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, ist dies über den IQSH-Helpdesk unverzüglich zu melden. Im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall darf das Gerät solange nicht genutzt werden, bis das Land Schleswig-Holstein die Nutzung wieder freigibt.

1. Zugriff Dritter auf die Endgeräte samt Zubehör

Die dienstlichen Endgeräte samt Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zum Gebrauch überlassen werden. Diese Einschränkung umfasst nicht die Mitnutzung der Ausstattung durch beteiligte Personen im schulischen Kontext (zum Beispiel Praktikantinnen und Praktikanten, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst).

Im öffentlichen Raum (hier einschließlich Klassenraum, Lehrerzimmer, Aula etc.) ist die mobile Ausstattung nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Passwörter als Zugangs- bzw. Zugriffsschutz für die Ausstattung dürfen nicht weitergegeben werden.

Bei Verlassen des Arbeitsplatzes − auch bei kurzfristiger Abwesenheit – ist das Endgerät (Windows-Taste + L oder Displaysperre aktivieren) zu sperren.

1. Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

Im Übergabezustand sind die Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Malware durch das Land Schleswig-Holstein vorkonfiguriert.

Den Nutzerinnen und Nutzern der mobilen Endgeräte und des ggf. mitausgelieferten Zubehörs ist es untersagt, die vorkonfigurierten Maßnahmen (z. B. die Firewall) zu deaktivieren oder zu ändern.

Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene, nach dem Stand der Technik verschlüsselte WLAN zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. öffentliche Netzwerke in Bahnhöfen oder Städten), sollte keine Internetverbindung aufgebaut werden.

1. Softwareinstallation

Durch die Lehrkraft selbst darf nur von der Schulleitung geprüfte und freigegebene zusätzliche Software installiert werden.

Im Falle von kostenpflichtiger Software entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachkonferenz über die Finanzierung.

1. Weitere Sicherheitsmaßnahmen

Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das Endgerät regelmäßig (einmal pro Woche außerhalb der Urlaubs- und Ferienzeiten) mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates sind grundsätzlich innerhalb weniger Tage zu bestätigen.

Die Sicherung der individuell von der Nutzerin oder dem Nutzer vorgenommener Einstellungen, die Installation individueller Programme und Anwendungen wie auch die regelmäßige Erstellung von Backups der Daten und Dokumente obliegt in der eigenen Verantwortung.

Die §§ 30 Abs. 1 Satz 2 SchulG i. V. m. Anlage 2 SchulDSVO (zulässiger Datenumfang), § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (Klassenarbeiten) und 15 SchulDSVO (Persönliche Pflicht zur Löschung) sind zu beachten.

Im Browser sollten Cookies und andere Webseitendaten sowie lokal zwischengespeicherte Webseiteninhalte (Cache) und Verläufe regelmäßig gelöscht werden.

1. Schäden und Haftung

Störungen oder Schäden an der Ausstattung wie auch deren Verlust sind über den IQSH Helpdesk unmittelbar anzuzeigen.

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt (vgl. § 48 BeamtStG und § 3 Abs. 7 TV-L).